

den, wären zunächst die Vereine, insbesondere die Ortsvereinsvorsitzenden, vor der Beschlussfassung der neuen Richtlinien zu informieren und anzuhören.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Antrag des VfB auf Baukostenzuschuss für Mehrzweckgebäude

Im März 2011 hat der VfB St. Leon den Antrag gestellt, den Bau eines Mehrzweckgebäudes am neuen Kunststoffrasenplatz zu bezuschussen. Das Schreiben und die Kostenermittlung sind als **Anlagen 1 + 2** beigelegt.

Die Finanzierung ist durch den Zuschuss der Gemeinde, den des Badischen Sportbunds und durch Eigenleistungen nach Angaben des Vereins gesichert.

Nachdem der VfB die nach den Förderrichtlinien vorgegebenen Fristen bzw. Zeitpunkte nicht einhalten kann, bittet er darum, der Baumaßnahme zuzustimmen (vorzeitige Baufreigabe), damit umgehend begonnen werden kann. Das Bauvorhaben wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses Umwelt + Technik behandelt und positiv entschieden.

Der Bauantrag ist bereits gestellt. Ein Lageplan ist als **Anlage 3** beigelegt.

Der Zuschuss der Gemeinde wird für das kommende Haushaltsjahr beantragt, so dass die Vorgaben der Förderrichtlinien eingehalten werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Gemeinde unterstützt den VfB St. Leon beim Bau eines Mehrzweckgebäudes durch einen Zuschuss nach den Förderrichtlinien von 33 % der Baukosten in Höhe von 145.950 €, maximal 48.165 €**
 - 2. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2012 aufzunehmen und entsprechend der Förderrichtlinien auszubezahlen.**
 - 3. Der vorzeitigen Baufreigabe wird zugestimmt.**
-

Es scheint also weniger eine Frage zu sein, die sich aus den Förderrichtlinie ergibt, als die wie künftig Einzelentscheidungen gehandhabt werden.

Künftige Handhabung

Einzelentscheidungen

Unter I. ALLGEMEINES, Ziffer 5, werden Einzelentscheidungen ohne Begrenzung ermöglicht, weil folgender Passus nicht eindeutig formuliert ist; die entsprechende Bestimmung lautet:

5. *Von den allgemeinen Grundsätzen kann der Gemeinderat durch Einzelentscheidung Ausnahmen zulassen.*

Aus Sicht der Verwaltung gibt es vier Möglichkeiten, Entscheidungen auf die Förderrichtlinien zurückzuführen:

1. Die Ursache dafür, dass die Förderrichtlinien „aufgeweicht“ wurden, waren Einzelentscheidungen des Gemeinderates, die nicht an den Bestimmungen der Förderrichtlinien orientiert waren. Deshalb sollte sich der Gemeinderat weitgehend an den Förderrichtlinien orientieren und dies entsprechend festlegen.
Alternativ wäre denkbar, die Einzelentscheidungen daran knüpfen, dass die beantragte Maßnahme entweder den weiteren Bestimmungen der Förderrichtlinie entspricht oder vom Badischen Sportbund als zuschussfähig anerkannt ist.
Weiter wäre möglich festzulegen, dass sich Einzelentscheidungen nur auf die unter Ziffer I. ALLGEMEINES der Förderrichtlinien festgelegten allgemeinen Grundsätze beziehen, nicht aber auf die restlichen Kriterien der Förderrichtlinie.
2. Der Gemeinderat beauftragt und ermächtigt die Verwaltung, alle Zuschussanträge abzuwickeln, die den Förderrichtlinien entsprechen (rechtzeitige Anmeldung, Mittelansatz im Haushalt). Die Anerkennung der Maßnahme ergibt sich aus den Beratungen zum Haushaltsplan.
3. In jeden Haushalt wird ein Betrag für Investitionszuschüsse ohne Festlegung auf Projekte aufgenommen, um Maßnahmen nach den Förderrichtlinien bezuschussen zu können, die für einen Verein nicht vorhersehbar waren (Entscheidung durch Gemeinderat).
4. Die zuschussfähigen Kosten werden von der Höhe her begrenzt, so dass der prozentuale Zuschuss ebenfalls begrenzt wird (Deckelung).

In der nichtöffentlichen Beratung am 10.5.2011 hat die Verwaltung noch einmal darauf hingewiesen, dass sich die **neuen Vereinsförderrichtlinien** nach ihrer grundlegenden Überarbeitung im Jahre 1999 in den vergangenen 12 Jahren **bewährt** haben. Die **Bezuschussung** von Investitionsmaßnahmen mit **1/3** der Gesamtkosten ermöglicht die Inanspruchnahme von **Fördermitteln** der Sportbünde. Darüber hinaus wird die **Eigenverantwortlichkeit** und das Engagement der Vereine durch die notwendigen Eigenfinanzierung des noch verbleibenden Kostenanteils gestärkt. Gleichzeitig **begrenzt** diese Regelung den **Gesamtumfang** der Investitionsmaßnahmen. Insgesamt kommt die Vereinsförderung der **Allgemeinheit** zu Gute und hat zu einer zeitgemäßen Ausstattung der Infrastruktur in der Gemeinde St. Leon-Rot beigetragen. Die Gemeinde kann stolz darauf sein, was die Vereine mit ihrer Unterstützung in der Vergangenheit geleistet haben und sollte dieses Engagement auch in Zukunft unterstützen.

Problematisch waren in der jüngeren Vergangenheit allerdings **Einzelentscheidungen** des Gemeinderates, bei denen Maßnahmen statt mit dem in der Förderrichtlinie festgeschriebenen Satz von 33 % zu 100 % gefördert wurden. (vorwiegend Zäune). Bei diesen Maßnahmen handelte es sich jedoch um Gesamtinvestitionen von lediglich bis zu ca. 10.000 Euro. Die aus der Mitte des Gemeinderates gewünschte **Deckelung** der Investitionsförderung bei Einzelmaßnahmen würde deshalb dieses **Problem** überhaupt **nicht lösen** und geht am eigentlichen Thema vorbei.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher zunächst eine **Rückbesinnung** und **Einhaltung** der **bisherigen Förderrichtlinien**, wie unter **Nr. 1** der Vorlage beschrieben, vor.

Ob Regelungen, wie unter **Nr. 2 und 3** der Vorlage beschrieben, getroffen werden sollen, **bleibt dem Gemeinderat überlassen**.

Eine **Deckelung** der zuschussfähigen Kosten wird aus den oben genannten Gründen **abgelehnt**. (Nr. 4 der Vorlage).

Stattdessen sollte **Nr. IV der Vereinsförderrichtlinien** um folgende Regelung **ergänzt werden**:

IV Nr. 7

Der Gesamtumfang der jährlichen Investitionsförderung durch die Gemeinde ist abhängig von der Haushaltslage und wird jährlich mit dem Haushaltsplan und der Finanzplanung festgelegt.

Letztlich handelt es sich hierbei zwar um eine **Wiederholung** aus **I Nr. 2** der bereits **geltenden** Vereinsförderrichtlinie, die folgende Regelung enthält:

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuwendungen an Vereine werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt.

Die ergänzende Regelung unter IV kann aber der Klarstellung hinsichtlich der vom Gemeinderat geäußerten Befürchtungen dienen, dass der Gemeindehaushalt durch Investitionskostenzuschüsse an die Vereine überfordert wird.

Im Übrigen wird eine sorgfältige Lektüre der Förderrichtlinien empfohlen, um festzustellen, dass es zu den jetzt in der Diskussion aufgeworfenen Punkten bereits klare Regelungen gibt.

Letztlich geht es zunächst primär um die **Einhaltung** der **bestehenden Förderrichtlinien**. Sollten dennoch **weitergehende Änderungswünsche** der Vereinsförderrichtlinien durch den Gemeinderat formuliert wer-

Karlsruhe die 30 km/h Geschwindigkeitsreduzierung wie im Erläuterungsbericht beschrieben und auf den Plänen dargestellt abzustimmen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt für die als kurzfristig bezeichneten Maßnahmen die erforderlichen Angebote für die erforderlichen Ingenieurleistungen beim Büro Modus Consult einzuholen und zur Beschlussfassung vorzubereiten.
 5. Die Verwaltung wird beauftragt für die erforderliche Bebauungsplanänderung „Hauptstraße 49-85“ ein Angebot für die erforderlichen Ingenieurleistungen einzuholen. Vorzugsweise sollte dies, wenn möglich, ebenfalls zusammen mit dem Büro Modus Consult bearbeitet werden.
 6. Die Verwaltung wird beauftragt über die STEG abzuklären, inwieweit die geplanten Maßnahmen im Sanierungsgebiet zuschussfähig sind.
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Bebauungsplan „Golfplatz St. Leon-Rot, 4. Änderung und Erweiterung“:

1. **Beratung und Beschlussfassung zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der vorgezogenen Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen**

2. Weiteres Verfahren

Im Rahmen der sog. vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde der Änderungsentwurf mit Schriftteil, Begründung und Umweltbericht an die Fachbehörden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 21.04.2011 versandt. Es wurden diverse Anregungen vorgebracht, die mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen der beigefügten Liste zu entnehmen sind.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls durchgeführt. Die von Bürgerseite oder sonstigen Interessierten vorgebrachten Anregungen sind ebenfalls aus der beigefügten Liste ersichtlich.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens können die erforderliche erneute Beteiligung der Fachbehörden sowie die Offenlage parallel durchgeführt werden, da davon auszugehen ist, dass eventuelle den Entwurf betreffende Anregungen und Hinweise bereits abschließend im Rahmen des durchgeführten Vorverfahrens vorgebracht wurden.

Beschlussvorschlag:

1. **Im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden Anregungen vorgebracht, die aus der beigefügten Liste -Anlage 1- ersichtlich sind. Der Gemeinderat beschließt die hier unterbreiteten Abwägungsvorschläge.**
 2. **Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren beauftragt, unter anderem mit der Durchführung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren (§ 4a Abs. 2 BauGB).**
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Beratung ggf. Änderung der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde St. Leon-Rot

Auf Wunsch des Gemeinderates erfolgte am 10.5.2011 eine nichtöffentliche Beratung über die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde St. Leon-Rot.

Auslöser waren Entscheidungen in den letzten Jahren, die nicht den in den Förderrichtlinien enthaltenen Kriterien entsprachen.

Weiter war schon die Frage gestellt worden, die Höhe der Zuschüsse zu begrenzen.

In einer der letzten Sitzungen wurde von den Freien Wählern ein entsprechender Antrag gestellt, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die nichtöffentliche Sitzungsvorlage wird hiermit noch einmal für die öffentliche Beratung mit Anlage zur Kenntnis gebracht:

Förderrichtlinien

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht erforderlich, die derzeit gültigen Förderrichtlinien (siehe Anhang) zu ändern oder zu ergänzen. Vom Grundsatz her werden alle förderwürdigen Projekte der Vereine erfasst, die Förderung ist gegenüber anderen Kommunen in unserer Gemeinde als großzügig zu bezeichnen.

Die Aufweichung der Förderrichtlinien erfolgte durch über die Zuschusskriterien in den Förderrichtlinien hinausgehende Einzelentscheidungen des Gemeinderates, nämlich:

- Einbezug kirchlicher Gruppen
→ zugehörig zu einer Steuer erhebenden Körperschaft
- Anerkennung nicht förderfähiger Vereinsvorhaben (z.B. Renovierung Clubhaus)
- Bezuschussung über den auf 33 % festgelegten Zuschusssatz hinaus (z.B. Umzäunungen)
- Die zuvor angesprochenen Einzelentscheidungen bringen aus Sicht der Verwaltung eine Verschiebung der Förderung zugunsten großer Vereine. Außerdem hat der Verein bei Einzelentscheidungen einen Vorteil, der die auf den Förderrichtlinien basierende Zurückhaltung aufgibt und einfach einen Zuschussantrag stellt, auch wenn bei Anwendung der Förderrichtlinien eine Bezuschussung ausgeschlossen wäre.

Dies bringt zwangsläufig eine Benachteiligung anderer Vereine mit sich.

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.06.2011**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 24.05.2011

Bekanntgabe der am 24. Mai 2011 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Reino Stegmüller und Herr Gemeinderat Theo Vetter.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Rahmenplanung für die Umgestaltung der OD Rot

hier: Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung und weitere Vorgehensweise

Wie durch den Gemeinderat beschlossen wurde zur Erarbeitung der Rahmenplanung für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Rot eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Diese Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen von drei Sitzungen intensiv und sehr konstruktiv mit der Thematik beschäftigt und zusammen mit dem Büro Modus Consult Lösungsansätze erarbeitet.

Bei der letzten Arbeitsgruppensitzung wurde dann festgelegt, dass nun, bevor weitere detaillierte Betrachtungen erfolgen, die Maßnahmen zunächst im Gemeinderat vorgestellt werden sollen, nach Beratung im Gemeinderat eine Bürgerinformationsveranstaltung erfolgen soll und danach die Umsetzung zu konkretisieren ist.

Das Büro Modus Consult hat nun die Beratungspunkte und Ergebnisse in einem Erläuterungsbericht mit entsprechenden Plänen zusammengefasst, der als Anlage beigefügt ist. Herr Dr. Gericke und Frau Dr. Stöckner werden die Ergebnisse in der Sitzung präsentieren.

Nach erfolgter Bestandsaufnahme und Situationsanalyse wurde in der Arbeitsgruppe die Planungskonzeption erarbeitet. Dazu wurden Ziele definiert, Leitbilder entwickelt, Verkehrskonzepte erarbeitet und aufgezeigt sowie Gestaltungskonzepte geprüft und aufgearbeitet. Diese Ergebnisse mündeten dann in das Maßnahmenkonzept, die in insgesamt 24 bauliche Einzelmaßnahmen ihren Ausfluss gefunden haben. Darüber hinaus sind natürlich auch nicht-bauliche Maßnahmen möglich bzw. erforderlich die im Kapitel 4.3 auf Seite 35 zusammengefasst sind.

Im Bereich der baulichen und gestalterischen Maßnahmen wurden insgesamt 24 Einzelmaßnahmen erarbeitet und im Rahmenplan dargestellt (verwiesen wird auf den Plan 27 sowie die Seite 34 des Erläuterungsberichts). Die Maßnahme B „Lückenschluss Radweg/Baumreihe“ ist bereits Inhalt des Wege- und Gewässerplans der Flurbereinigung und soll dort, auch aufgrund des erforderlichen Grunderwerbs, mit erledigt werden. Die Maßnahme X „Bepflanzung im/um Kreisverkehrsplatz beim „Harres““ ist bereits Gegenstand eines Planungsauftrages und wird von einem anderen Büro bearbeitet.

Mit Blick auf die Liste auf der Seite 34 des Erläuterungsberichts können die einzelnen Maßnahmen im Prinzip in drei Kategorien geteilt werden und zwar in langfristige, mittelfristige und kurzfristige Maßnahmen. Für die langfristigen Maßnahmen wären zu nennen, die Maßnahme H, J und P, weil für diese Maßnahmen ein erforderliches Planungsrecht, sprich Bebauungsplan, erforderlich ist. Im Bereich der mittelfristig realisierbaren Maßnahmen sind zu sehen die Maßnahme G, I und K. Die restlichen Maßnahmen sind kurzfristig in den nächsten zwei bis drei Jahren realisierbar.

Zu beachten gilt noch, dass die Maßnahmen D bis einschließlich M in der Gebietskulisse des Sanierungsgebiets liegen und somit eine Bezuschussung über das Landessanierungsprogramm angestrebt werden sollte. Aufgrund dieser Tatsache legt die Verwaltung ihre Priorität auf die Realisierung der Maßnahme D, E, F, L und M als erste Bauabschnitte zu realisieren.

Ein weiteres Hauptziel der Planungsüberlegungen ist, wie im Erläuterungsbericht vom Büro Modus Consult aufgezeigt, die Möglichkeit einer weitestgehenden Geschwindigkeitsreduzierung der Ortsdurchfahrt auf 30 km/h. Dazu wird es erforderlich sein den Rahmenplan mit der Oberen Verkehrsbehörde bzw. der Landespolizeidirektion beim Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen und die Genehmigung für die 30 km/h Geschwindigkeitsreduzierung zu bekommen.

Nach Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat soll als nächster Schritt, wie vom Gemeinderat gewünscht, eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfinden. Parallel dazu wird vorgeschlagen für die oben bezeichneten kurzfristig realisierbaren Maßnahmen ein Angebot für die erforderlichen Ingenieurleistungen vom Büro Modus Consult einzuholen. Ebenfalls wird vorgeschlagen für die Maßnahmen G und H den Bebauungsplan „Hauptstraße 49-85“ zu ändern und ins Verfahren zu bringen.

Somit wären aus Sicht der Verwaltung folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Dem vorliegenden Rahmenplan für die Hauptverkehrsstraßen in Rot vom Mai 2011 vom Büro Modus Consult wird zugestimmt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt eine Bürgerinformationsveranstaltung vorzubereiten.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt auf Basis des Rahmenplans und der angedachten baulichen Maßnahmen mit der Landespolizeibehörde bzw. Oberen Verkehrsbehörde beim Regierungspräsidium**